

Rahmenvertrag

zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich Tätige

- Chefsache -

zwischen

evbd AG
Hohe Straße 37
09112 Chemnitz

und der

Basler Securitas
Versicherungs- Aktiengesellschaft
Basler Straße 4
61287 Bad Homburg

gültig für die Zeit

vom 01.03.2014
bis 31.12.2017

Die Rahmenvereinbarung verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn sie nicht ganz oder teilweise unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss der anderen Partei drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Umfang des Vertrages

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Besondere Vereinbarungen**
- III. Prämienvereinbarung**
- IV. Courtagevereinbarung**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Risiko innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Vertragsgrundlagen:

- Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich Tätige (BUFT 2013)
- Besondere Bedingungen

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran. Dem Vertrag liegt deutsches Recht zu Grunde.

3. Vertragslaufzeiten

Die Laufzeit darf maximal fünf Jahre betragen. Die Verträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht Versicherer oder Versicherungsnehmer den Vertrag gekündigt haben. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein

3.1. Vertragsverlängerungen

Verträge können nach Ablauf von fünf Jahren, auf Antrag, mit aktueller Tarifierung und erneuter Gesundheitsprüfung um fünf weitere Jahre verlängert werden.

4. Schadenanzeige

Jeder Schaden ist unverzüglich anzuzeigen.

5. Allgemeine Hinweise

Die Folgeprämie (einschließlich Versicherungssteuer) ist jeweils zum Beginn der Versicherungsperiode im Voraus fällig.

Wir willigen ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Sachversicherer, zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Wir willigen ferner ein, dass die Versicherer der Basler Gruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung unserer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen.

6. Zeichnungsrichtlinien

Es gelten die Zeichnungsrichtlinien des Versicherers.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand sind die für den Sitz der Versicherungsnehmerin zuständigen Gerichte vereinbart.

8. Maklerklausel

Der Makler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen in Empfang zu nehmen. Es gilt als rechtzeitig, wenn diese bei dem Makler eingegangen sind. Dieser ist zur unverzüglichen Weitergabe an den Versicherer verpflichtet.

II. Besondere Vereinbarungen

1. Versicherbare Personen

- Versicherbar sind alle Berufe gemäß den gültigen Zeichnungsrichtlinien.
- Das Höchst Eintrittsalter beträgt 57 Jahre.
- Über die Annahme der einzelnen Versicherten entscheidet der Versicherer nach dem Ergebnis der individuellen Risikoprüfung.

2. Endalter 65

Abweichend vom § 12 Nr. 4 BUFT 2006 – Fassung 2008 endet der Vertrag ohne Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet. Darauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer noch einmal ausdrücklich vor Vertragsende schriftlich hinweisen.

3. Stationäre Krankenhausaufenthalte

In Abänderung des § 6 Nr. 2 BUFT 2006 – Fassung 2008 entfallen die Karenztage, wenn vor Ablauf der Karenzzeit ein mindestens 48-stündiger stationärer Aufenthalt als Folge eines versicherten Schadenereignisses stattgefunden hat.

4. Unterbrechungsschäden infolge eines Burn-Out oder einer Depression. - Zuschlagspflichtiger Einschluss -

In teilweiser Abänderung von § 3 Nr. 5 der BUFT 2013 besteht Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden infolge eines Burnout-Syndroms oder einer schweren Depression ohne psychotische Symptome, wenn nach Ablauf einer Karenzzeit von sechs Wochen gemäß § 6 BUFT 2013 eine 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen bestand.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besondere Bedingung für **Unterbrechungsschäden infolge eines Burn-Out oder einer Depression**, durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberufliche Tätige innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2. kündigt.

5. Außerordentliches Kündigungsrecht im Schadenfall

- a.) Abweichend vom § 16 Nr. 1 BUFT 2006 - Fassung 2008 gilt das außerordentliche Kündigungsrecht des Versicherers und des Versicherungsnehmers im Schadenfall als ausgeschlossen.
- b.) Die Regelungen über das ordentliche Kündigungsrecht von Versicherer und Versicherungsnehmer bleiben von der unter Punkt a.) genannten Regelung unberührt. Der Vertrag kann durch schriftliche Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer beendet werden. Die Kündigungsfrist ist einzuhalten.
- c.) Die Regelungen zu 4. Unterbrechungsschäden infolge eines Burn-Out oder einer Depression bleiben von dieser Regelung ausgenommen..

III. Prämienvereinbarung

1. Tarifgruppen

Tarifgruppe 1

niedergelassene Ärzte aller Fachrichtungen (ohne Psychotherapeuten),
Dentist,
Zahnarzt

Tarifgruppe 2

Alle im Sinne des Einkommensteuergesetzes von den Finanzämtern als freiberuflich anerkannten Berufe.

<i>Beispiele:</i> Anwalt	Consultant (Unternehmensberatung)	Journalist	Rechtsanwalt
Apotheker	Ergotherapeut	Logopäde	Steuerberater
Architekt	Graphiker	Lotse	Steuerbevollmächtigter
Bademeister (medizinischer)	Gutachter	Masseur	Tierarzt
Bauzeichner	Heilpraktiker	Notar	Unternehmensberater
Bildberichterstatler	Ingenieur	Physiotherapeut	Vermessungsingenieur
Buchprüfer (vereidigt)		Psychotherapeut	Wirtschaftsprüfer

Tarifgruppe 3

Ausgesuchte Gewerbetreibende ohne handwerkliche Tätigkeit

<i>Beispiele:</i> Alten- und Krankenpfleger	Kameramann (auf Anfrage)
Designer	Kosmetiker (keine Friseure)
Dolmetscher	Optiker (ohne Handelsanteile)
Fahrlehrer	Programmierer
Fotograf	Softwareentwickler
Fußpfleger	Trainer (in Verbänden organisiert, nicht für den Sportbereich)
Handelschemiker	Werbefachmann /-frau

2. Jahres-Nettoprämiensätze in % der Versicherungssumme

Tarifgruppe 1

Eintrittsalter	Karenztage				
	5	10	15	20	30
bis 40	19,80	12,60	10,60	10,00	8,80
41 - 50	21,70	13,80	11,60	11,00	9,40
ab 51	je 7 % Zuschlag pro Jahr über Eintrittsalter 50				

Tarifgruppe 2

Eintrittsalter	Karenztage			
	10	15	20	30
bis 40	16,60	14,20	11,50	10,10
41 - 50	18,10	15,30	12,60	10,90
ab 51	je 7 % Zuschlag pro Jahr über Eintrittsalter 50			

Tarifgruppe 3

Eintrittsalter	Karenztage			
	10	15	20	30
bis 40	20,30	15,00	14,10	12,20
41 - 50	22,10	16,30	15,40	13,20
ab 51	je 7 % Zuschlag pro Jahr über Eintrittsalter 50			

3. Endalter 70 (BB002)

Sofern vereinbart, gilt die Klausel BB 002 als vereinbart.
10 % Zuschlag aus dem Nettoprämiensatz

4. Haftzeitverlängerung bei Unfällen

Sofern vereinbart, gilt die Klausel BB 003 als vereinbart.
1% Zuschlag auf den Nettoprämiensatz

5. Unterbrechungsschäden infolge eines Burn-Out oder einer Depression.

Sofern vereinbart, gilt die unter, II. Besondere Vereinbarungen 4., beschriebene Klausel als vereinbart.
30 % Zuschlag aus dem Nettoprämiensatz, gerechnet auf die Prämie inkl. Endalter

6. Eintrittsalter

Das Eintrittsalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

IV. Courtagevereinbarung

Die Courtagevereinbarung gilt unverändert.

Bad Homburg, den

Chemnitz, den

Basler Sachversicherungs-AG

evbd AG